

§ 19 StromNEV - Sonderformen der Netznutzung

§ 19 Absatz 3 StromNEV

Sofern ein Netzkunde sämtliche in einer Netz- und Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, können für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesonderte Entgelte festgelegt werden.

In der folgenden Tabelle finden Sie eine Aufstellung der auf Basis von § 19 Abs. 3 StromNEV ausgestellten Bestätigungen:

Zählpunktbezeichnung des Nutzers	Abrechnungsrelevante Umspann-/Netzebene gem. Preisblatt	Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel in €/a
derzeit keine		